



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberting 14
Telefon: +43/1/513 15 88-0* / Telefax: +43/1/513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
z.Hdn. Frau Dr. Amire Mahmood
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 11.11.2016

Betrifft: ÖVGW Stellungnahme zur Geschäftszahl: BMGF-75100/0013-II/B/16a/2016

Sehr geehrte Frau Doktor Amire Mahmood!
Sehr geehrter Herr Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner!

Wir möchten uns zunächst für die Einladung bedanken, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz** geändert wird (Novelle 2016), unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen:

Die ÖVGW fordert eine Streichung der vorgeschlagenen Ausnahmetatbestände.

Im Detail:

EU TrinkwasserRI. 98/83/EG Art 3 Abs 2 lit. b sieht in diesem Zusammenhang vor:

Wasser für den menschlichen Gebrauch, das aus einer individuellen Versorgungsanlage stammt, aus der im Durchschnitt weniger als 10m³ pro Tag entnommen oder mit der weniger als 50 Personen versorgt werden, sofern die Wasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

Die ÖVGW erachtet daher die vorgeschlagene Änderung im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes als EU-rechtswidrig. Den Mitgliedsstaaten ist bei der Umsetzung dieser Richtlinie in ganz engem Rahmen gestattet, Ausnahmen von der Anwendung der Richtlinie zuzulassen (Artikel 3 Abs 2 lit b). Die so eingeräumte Befugnis wird hier eindeutig überschritten. Darüber hinaus gefährdet diese Änderung, gerade im Hinblick darauf, dass die Struktur der österreichischen Trinkwasserversorgung äußerst kleinteilig ist, in nicht unerheblichen Maße die Volksgesundheit. Es ist nicht erkennbar, dass Datenmaterial über die Menge der potentiell betroffenen Personen, die über die von der Ausnahme betroffenen Gemeinschaftsanlagen bei dieser Änderung erhoben bzw. berücksichtigt wurden. Des Weiteren kann eine derartige weitreichende Ausnahme einen „Ansturm“ auf kleinste Gemeinschaftsanlagen auslösen und dadurch den betroffenen Kreis der Wasserbezieher erheblich erweitern.

Sachbearbeiter/-in
Dipl-HTL-Ing Manfred Eisenhut
Tel +43/1/5131588-19
E-Mail eisenhut@ovgw.at

ZVR 818158001
DVR 0201189 UID ATU 37166106
F:\3-WASSER\3.4_Gesetze\3.4.4_Bund\LMSVG + Codex\LMSVG_Novelle
2016\LMSVG_Novelle_2016_10 - STELLUNGNAHME_OEVGW.docx

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass weder die Begriffe „familiärer Verband“ noch die „Gemeinschaftsversorgung“ in den EU-rechtlichen Regelungen verwendet werden.

§ 3 Z 9 erster Absatz letzter Satz lautet:

*„Für Wasser für den menschlichen Gebrauch gilt auch die Gemeinschaftsversorgung als Inverkehrbringen, sofern diese nicht im Rahmen des familiären Verbandes stattfindet oder Wasserversorgungsanlagen betrifft, **deren abgegebene Wassermenge pro Tag nicht mehr als 10 m3 beträgt.**“*

In der österreichischen Rechtsprechung findet sich keine Legaldefinition der Begriffe „Gemeinschaftsversorgung“ und „familiärer Verband“. Damit die Bestimmung klar wird, fordert die ÖVGW eine Definition im LMSVG. Folge des Fehlens einer solchen Definition ist Rechtsunsicherheit im Vollzug und im Kreis der betroffenen Bürger (unbestimmte Strafnormen).

Mit dem Ersuchen der Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dipl-HTL-Ing Manfred Eisenhut
Bereichsleiter Wasser